



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: E 6 II StVK 177/25 Vollz

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Johann ~~G...~~,
geboren am ~~...~~, Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugs-
anstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

Verteidiger:

Rechtsanwalt Dr. Martin Schaar, Dänische Straße 15, 24103 Kiel

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden, vertr. d. d. Leiterin, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

wegen Vollzug der Trennscheibenanordnung während der Besuche auszusetzen

ergeht am 27.03.2025

durch das Landgericht Dresden – Strafvollstreckungskammer –

nachfolgende Entscheidung:

1. Der Vollzug der Trennscheibenanordnung während der Besuche wird ausgesetzt.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Streitwert wird auf 500 € festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 StVollzG in entsprechender Anwendung. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 53, 63, 65 GKG.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel möglich.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

- Anmerkung: Der Entscheidung mangelt es an Form und inhaltlich rechtlicher Ausführungen. Wenn das Gericht auf Schriftsätze verweist, muss zumindest in groben Zügen der Inhalt wiedergegeben werden.
Die (rechtswidrige und willkürliche) Anordnung der besonderen Sicherungs- und Beobachtungsmaßnahmen wird zurzeit am BGH unter 1 BGs 34/25 geprüft. Auch in der JVA Dresden sind verfassungswidrige Maßnahmen und Willkür Ausdruck des geschl. Vollzugs durch die Behörde selbst, gängiger Alltag und Kriminalisieren eher
○ anstatt sozial zu integrieren!